

Satzung

Sandersdorfer Kanu-Verein e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Sandersdorfer Kanu-Verein e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Er erfasst und betreut alle Abteilungen, die in seinem Bereich gelegen und Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in 06792 Sandersdorf-Brehna, OT Sandersdorf, Ring der Chemiarbeiter 34a und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das gemeinsame Sport treiben zu ermöglichen, um somit einer sinnvollen Freizeitgestaltung und einem ansprechendem Leistungssport nachzugehen.
2. Ein besonderes Interesse obliegt dem Verein bei der Betreuung von Behinderten und sozial Bedürftigen.
3. Der Verein wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewalt Verherrlichung
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Wahrung der sportlichen Ideale,
 - b) Vertretung der Abteilungen bei den kommunalen und staatlichen Stellen
 - c) Förderung der Jugendarbeit und –Pfleger,
 - d) Förderung des Ausbaues und der Neugründung von sportlichen Abteilungen im Verein,

Satzung Sandersdorfer Kanu-Verein e.V.

- e) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, auch Kulturveranstaltungen, in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen oder Gruppierungen,
- f) Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben,
- g) Heranführen der Kinder und Jugendlichen an unsere Sportart/Ausbildung bis zur Beherrschung,
- h) Förderung der Zusammenarbeit mit der Gemeinde/Stadt/ Verwaltungsgemeinschaft, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den Abteilungen, anderen Vereinen weltweit und Fachverbänden,
- i) Mitwirkung an der Gestaltung kultureller und gesellschaftlicher Höhepunkte,
- j) Teilnahme an Ausscheiden, Wettkämpfen und Leistungsvergleichen und deren Organisation.

Zur Realisierung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder und angeschlossenen Abteilungen Beiträge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand vorschlägt und zur Mitgliederversammlung durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt und sind kein Bestandteil dieser Satzung.

- 5. Der Sandersdorfer Kanu-Verein ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle Personen werden, die direkt oder indirekt am Vereinsleben teilnehmen möchten:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden,
 - b) die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung gesondert geregelt, die jährlich zur Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung,
 - c) über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag, dieser ist zu bestätigen und durch Mitgliedsausweis zu kennzeichnen,
 - d) Aufnahmeanträge sind durch die einzelnen Fachwarte auszugeben und ausgefüllt dem Vorstand zu übergeben.
- 2. die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

Satzung Sandersdorfer Kanu-Verein e.V.

- b) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die satzungsmäßigen Pflichten,
 - c) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal nachweislich gemahnt wurde. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben,
 - d) Tod des Mitgliedes.
3. Den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschließen.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Alle, bis dahin erhaltenen Vereinssachen, müssen zum Zeitpunkt des Austritts dem Vorstand übergeben werden.
6. Eine Kündigung kann nur zum 31.12. eines laufenden Wirtschaftsjahres/ Kalenderjahres erfolgen.
7. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres/ Kalenderjahres.
8. Geht eine Kündigung nicht fristgemäß ein, so muss der Beitrag für das kommende Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr voll beglichen werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- a) Basis demokratisch an Entscheidungen und Beschlussfassungen teilzunehmen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
- c) die Beratungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zur Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 5

Unverhältnismäßige Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Besondere Nutzungsrechte

Sportmittel, wie Rennboote, Rennpaddel, Motorboote sowie alle für den Kinder-, Jugend- und Leistungssport benötigten Materialien in allen Abteilungen bleiben der Wettkampfgestaltung der Sportler vorbehalten und dienen ausschließlich der Sicherung und Vervollkommnung aller Wettkämpfer.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Vereinigungen zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren,
- c) die Beiträge $\frac{1}{4}$ - jährlich im Voraus zu zahlen,
- d) die Beiträge sind bringepflichtig,
- e) nach ihren Kräften und Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben mitzuwirken,
- f) Materialien nicht Zweck entfremdet zu nutzen,
- g) bei vorsätzlicher Zerstörung der Vereinsmittel wird voller Schadensersatz geltend gemacht,
- h) jährlich müssen alle Mitglieder 20 Stunden zur Werterhaltung des Objektes ableisten, die Nachweisführung obliegt dem Vorstand,
- i) bei Nichterfüllung dieser Leistung wird dem Mitglied eine Entschädigung abverlangt. (Diese Entschädigung regelt die Mitgliederversammlung und ist kein Bestandteil der Satzung.) bei Minderjährigen Mitgliedern werden die Pflichtstunden durch die Erziehungsberechtigten erbracht,
- j) bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, sofort mit dem Schreiben der Kündigung zurückzugeben. Kündigung ist nur zum 31.12. des Wirtschaftsjahres / Kalenderjahres möglich,
- k) bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Beitrittsgebühr zu zahlen, diese wird mit der Beitragsordnung gesondert geregelt, die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Leitungsorgane des Vereins

1. Leitungsorgane des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 18. Lebensjahr, die Mitglieder des Vereins sind.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind durch die Mitgliederversammlung einzeln, in direkter Wahl zu wählen. Sie müssen volljährig sein.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
7. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und der Ordnung des Vereins. Alle, in dieser Satzung aufgeführten Funktionen, stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.
8. Ordnungen, welche erlassen werden, sind kein Bestandteil der Satzung

§ 9

Zusammentreten und Vorsitz

1. Der Vorstand tritt monatlich zusammen und führt die Geschäfte im Sinne des Vereins, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlüsse des Vorstands regelt eine Niederschrift (Protokoll), die durch einen Protokollführer zu führen ist und die durch den Versammlungsleiter, Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Auf ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte zur Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder ausgeübt.
3. Einberufung und Wahl.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Den Zeitpunkt und die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Sie wird mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per Aushang an der Infotafel des Vereins, im Hauptgebäude des Sandersdorfer Kanu-Verein e.V., Ring der Chemiewerker 34a in 06792 Sandersdorf-Brehna, bekannt gegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen /Wahlen/Abwahlen sind nicht zulässig.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
5. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu beurkunden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,
 - b) die Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel Mehrheit auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält,
 - c) auf Beschluss des Vorstands, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist.
7. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entscheidungen über alle Angelegenheiten des Vereins zu fällen soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Festlegungen der Mitgliedsbeiträge bzw. Ordnung, sind jedoch kein Bestandteil der Satzung,
- d) Bestätigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr sowie die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das vergangene Jahr,
- e) Wahl der Revisionskommission,
- f) Rechenschaft über das zurückliegende Wirtschaftsjahr vorlegen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

Der Vorstand ergänzt sich zur sportlichen, sachlichen und wirtschaftlichen Beratung um den erweiterten Vorstand. Dieser kann sich aus den Fachwarten

- Renn-/ und Breitensportwart
- Jugend-/Sozial-/Frauenwart
- Technikwart
- Öffentlichkeitswart

zusammensetzen.

Satzung Sandersdorfer Kanu-Verein e.V.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein Vertretungs- berechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Wahl und Amtszeit

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Wiederwahl der Amtsträger ist zulässig. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines neuen Amtsträgers für das verwaiste Amt bis zur Neuwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung ergänzen oder überträgt die Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein in seiner Gesamtheit nach Maßgabe der Satzung zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Gliederungen zu koordinieren. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, achtet auf die Einhaltung der Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des Vereins und verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf der Grundlage eines von ihm beschlossenen Plans.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Berufung erfolgt auf Dauer.

Die Wahl zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung und Bedarf einer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

- 3.1 Der Verein kann Sportler und Förderer des Sports wegen besonderer Verdienste um den Sport auszeichnen.
- 3.2. Antrag berechtigt sind die angeschlossenen Abteilungen, einzelne Mitglieder und der Vorstand des Vereins. Über die Anträge beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- 3.3 Der Verein kann auch Sportler für besondere Leistungen in geeigneter Weise ehren.
4. Die Vollversammlung kann Personen, die sich besonders um den Sport/Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Außerdem kann die Vollversammlung einen in hervorragender Weise verdienten Vorsitzenden nach dem Ausscheiden aus seinem Amt zum Ehrenvorsitzenden ohne Sitz und Stimme in den Vorstand wählen. Antrag berechtigt ist hierfür der Vorstand.

5. Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, welche vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet wird. Eine Ladungsfrist besteht nicht. Muss jedoch vereinsüblich per Aushang veröffentlicht werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Durch den Vorstand können Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch Mehrheitsbeschluss von ihren Aufgaben entbunden werden. Die Mitgliederversammlung hat über das weitere Verfahren zu entscheiden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie Gefährdung der Interessen des Vereins vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Über die Einrichtung hauptamtlicher Stellen entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand ist für jede im Dienst des Vereins stehende Tätigkeit (z.B. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen), auch rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Einstellung von Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein) Vertragsverhandlungen zu führen und abzuschließen, Einfordern von Mitgliedsbeiträgen sowie für die leistungsgerechte Entfaltung aller Mitglieder verantwortlich.

§ 14

Revision

1. Für die Durchführung der Revision wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionskommission gewählt.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission müssen volljährig sein.

3. Die Revisionskommission besteht aus mindesten einem Mitglied, höchstens 3 Mitgliedern und führt jährlich eine Finanzprüfung durch.
4. Alle Aktivitäten des Vorstandes werden von der Revisionskommission auf ihre Satzungsmäßigkeit überprüft.
5. Die Revisionskommission ist kein Bestandteil des Vorstandes.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Vorstand die Revisionskommission.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die bestehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
3. Die dann zum Zeitpunkt vorhandenen Vereinsmittel werden Eigentum der Stadt Sandersdorf-Brehna, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Rahmen der Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV/IVY oder Nachfolgerbenennungen) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdaten, Telefon und E-Mail Anschriften, Bankverbindung, Lizenzen.

2. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den LSB Sachsen-Anhalt e.V. und an übergeordnete Stellen Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mailanschriften.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ausschreibungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und Mitglieder aus dem Verein. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- oder Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jeder Zeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs (schriftlich) unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt die Fotos von seiner Homepage.
5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und besondere Geburtstage seiner Mitglieder aus dem Mitgliedsverein. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion, Abteilung, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auf seiner Homepage veröffentlichen – und auch anderen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jeder Zeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung in seiner Gesamtheit oder zu einzelnen Elementen (schriftlich) widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die

Satzung Sandersdorfer Kanu-Verein e.V.

zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensalter obliegen dem Vorstand einer besonderen Sorgfaltspflicht. Um diese nach Außen zu schützen, bedarf es bei der Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Auswertungen bzw. Anfragen durch Dritte, die Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

§ 17

Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Abteilungen und Mitgliedern steht ein Anspruch aus dem Vermögen des Vereins nicht zu.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Sandersdorfer Kanu-Verein e.V. in Kraft.

Ort, Datum

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Unterschrift
Vorsitzender

Unterschrift
stellv. Vorsitzende

Unterschrift
Schatzmeister